



**Stadt Leipzig**  
Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 56 • 04092 Leipzig

**Veterinär- und  
Lebensmittelaufsichtsamt (VLA)  
Abt. Lebensmittelüberwachung**

Besucheranschrift:  
Theodor-Heuss-Str. 43, 04328 Leipzig

Aktenzeichen: **VIG / 19 / 327**

Tel.: 0341/123-3752  
Fax: 0341/123-3765  
E-Mail: [veterinaeramt@leipzig.de](mailto:veterinaeramt@leipzig.de)

Datum  
13. September 2019

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Unser Zeichen  
56.26.08 - HS/FW

**Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)**

mit dem sogenannten Grundbescheid vom 26.08.2019 hat die Stadt Leipzig, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (folgend: VLA), über Ihren Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz entschieden.

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass der verantwortliche Lebensmittelunternehmer gegen den Grundbescheid anwaltlich Widerspruch eingelegt hat. Gleichzeitig beantragte er die Aussetzung der Vollziehung des Grundbescheides bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

Mit vorgenanntem Antrag bittet der Lebensmittelunternehmer die Behörde, den von ihr erlassenen Bescheid so lange nicht umzusetzen, bis ein Gericht gegebenenfalls in letzter Instanz abschließend über den Bescheid entschieden hat oder der Widerspruch bzw. die Klage zurückgenommen wird.

In den letzten Monaten haben verschiedene Gerichte in Deutschland in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in gleichgelagerten Fällen entschieden, dass die Behörden ihre Entscheidungen solange nicht vollziehen dürfen, bis in einem nachgelagerten Hauptsacheverfahren über alle Rechtsfragen entschieden wurde. Die Entscheidungen begründen die Gerichte maßgeblich mit dem Umstand, dass einmal herausgegebene Kontrollberichte nie wieder zurückgenommen werden könnten. Daher sei zunächst die Rechtmäßigkeit der Grundentscheidung zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung dieser gerichtlichen Entscheidungen hat das VLA dem Antrag des Lebensmittelunternehmers stattgegeben und die Vollziehung des Grundbescheides bis zu dessen Bestandskraft ausgesetzt.

Bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch und der gegebenenfalls anschließenden Klage ist der oben genannte Grundbescheid nicht vollziehbar. Die gesonderte schriftliche Auskunftserteilung Ihnen gegenüber ist somit bis auf Weiteres nicht möglich.

Erfahrungsgemäß kann es einige Zeit in Anspruch nehmen, bis eine abschließende Entscheidung ergeht. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben daher als Zwischeninformation.

Bereits zu diesem Zeitpunkt möchten wir Sie über das weitere Verfahren informieren. Halten Sie an Ihrem Antrag fest und nimmt der Lebensmittelunternehmer seinen Widerspruch gegen die Entscheidung des VLA nicht zurück, wird das Verfahren nach Abschluss einer internen Prüfung an die Landesdirektion Sachsen zur Entscheidung übergeben. Sollte es im Anschluss daran zu einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht kommen, ist zu erwarten, dass Sie als Antragstellerin zu diesem Verfahren beigeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

